Besondere Beilage
des
Staats-Anzeigers für Württemberg.

Nr. 8. Stuttgart, den 1. September 1916.

Inhalt: Der Schwaben Recht auf den Vorstreit. Von Dr. jur. Alfred Eisenmann. S. 113. — Belgiens deutsche Vergangenheit. Von Professor Dr. R. Julius Hartmann. S. 115. — Kriegsbilder. Von F. S. 126. — Literarisches. S. 128.

Der Schwaben Recht auf den Vorstreit.

Von Dr. jur. Alfred Eisenmann.

„Ich wil daz si vorfechten!"
Karl der Große im Rolandslied.

Wiederholt haben in diesem Kriege der Kaiser oder die Führer, denen württembergische Heeresteile unterstellt waren, wenn sie die hervorragende Kriegstüchtigkeit und die pflichttreue Hingebung schwäbischer Truppen rühmten, daran erinnert, daß die Schwaben schon in alter Zeit das Vorrecht genossen, als die Vordersten im Kampf zu stehen, und daß sie während des Mittelalters die Reichssturmfahne in den Streit vorantragen durften. Seit unvordenklichen Zeiten besaßen die Schwaben dieses Recht des Vorstreits im Reichsheer. Eine alte Geschichtsurkunde bezeugt ihnen, daß sie sich durch außerordentlichen Waffenruhm in zahlreichen Kämpfen diese Ehre des ersten Angriffs errungen hatten: „peculiari Suevorum privilegio, quibus ab antiquis iam diebus lege latum est, ut in omni expeditione regis teutonici ipsi exercitum praecedere et primi committere debeant" (Lambert. Schafnab. Annal. ad. a. 1075).

Noch manche alte Urkunde berichtet, daß der Herzog Schwabens mit den Seinen vor dem gesamten Heere „herzog"; sie waren die Vordersten in der Schlacht nach dem alten Schwabenrecht: qua Suevi ... in omni bello primi propugnatores ... hostiles semper impetus debent excipere" (Ansberti hist. de exp. Frider. Imp.). „Der Vorstrît was der Swâbe durch reht" (Lohengrin). An anderer Stelle wird erzählt, wie der Bischof von Konstanz als Kanzler des Herzogs verlangte, daß sein Feldzeichen und unter diesem alle Schwaben vorangingen, unter ausdrücklicher Berufung darauf, daß die Schwaben seit Karls des Großen Zeiten das Recht des Vorstritts erworben haben: „omnes Suevi ..., juxta antiquum jus Suevorum praeire deberent, ... Gens namque Suevorum a tempore Caroli et aliorum principum, quod in expeditionibus primum conflictum habere debeant, viribus et virtutibus meruerant" (Albert. Argent. ad an. 1354. ap. Urstis. Germ. hist. pars 2). Der Schwabenspiegel leitet das Vorrecht gleichfalls von Karl dem Großen her;

dieser habe den Schwaben verliehen: „swa man umbe des riches not striten solte, da solen die swabé vor allen sprachen striten“ (c. 32). Wir erfahren auch den Grund für diese Auszeichnung: „mit der swaben helfe gewan der Kunec Karle Rome“.

Zahlreiche Kriegsdichtungen sangen von diesem Schwabenrecht. So berichtet Hermann von Sachsenheim von einer Belagerung Mailands:

„Meiland hie vor belegert was
Von eym römischen Keiser hoch,
Met dem do eyn edler Fürst zog,
Gertwig der Hertzog was genannt,
Der was geborn aus Schwabenland,
Der was beim Keiser lange Zeit,
Biss er erfocht den Vorstreit.“

War es aber nun ein uraltes ausdrücklich anerkanntes Recht der Schwaben, ihrer erprobten Tapferkeit wegen das Vordertreffen bilden zu dürfen, so führten sie auch tatsächlich jederzeit das Reichsbanner. Es ist offenbar, daß mit dem Recht auf den Vorstritt im Reichskrieg das Reichssturmfahnenlehen zusammenhängt. Das Reichspanier oder, wie sie in einer Urkunde des Jahres 1332 genannt wird, die „Sturmvane“ zeigte auf goldenem Grunde den schwarzen Reichsadler mit ausgebreiteten Flügeln; der fliegende Wimpel endigte in einer roten Quaste. Der Träger dieser Reichssturmfahne erhielt als Reichslehen Burg und Stadt Markgröningen. Graf Hartmann von Gröningen, aus württembergischem Fürstenstamm, war damit belehnt worden. Er nannte sich seit 1257 den Bannerträger des heiligen Reichs. Von König Ludwig dem Bayer wurde am 3. Okt. 1322 Stadt, Burg und Fahne einem Konrad von Schlüsselberg verliehen, der in der Schlacht bei Mühldorf des Königs Fahnenführer gewesen war. Dieser lebte mit einer Nichte des Grafen Ulrich III. von Wirtemberg, Agnes, in kinderloser Ehe und war bereit, auf das Lehen zu verzichten. So belehnte Ludwig, bei dem Ulrich in höchster Gunst stand, am 3. März 1336 den Grafen und seine Nachkommen mit Stadt und Burg Gröningen und mit dem Reichssturmfahnenlehen, wogegen der Graf und seine Nachfolger dem Kaiser und seinen Nachfolgern am Reich stets getreulich dienen sollten. Im September 1336 erfolgte die Uebergabe von Gütern, Leuten und Rechten, und der Schultheiß, die Richter und die Gemeinde zu Markgröningen schwuren und huldigten dem Grafen von Wirtemberg, der noch im gleichen Jahre in dem Feldzug des Kaisers gegen den Herzog Heinrich von Niederbayern die Fahne führte.

Die Reichssturmfahne blieb auch fernerhin in wirtembergischem Besitz. Im Pfälzer Krieg hieß Kaiser Friedrich III. den Grafen Ulrich den Vielgeliebten das „Reichspanner aufwerfen“, und als Graf Eberhard im Bart durch Kaiser Maximilian I. die Herzogswürde erhielt, wurde er auch ausdrücklich mit der Fahne belehnt, die er in sein Wappen aufnahm. In späteren kaiserlichen Lehensbriefen wird gleichfalls des Sturmfahnenlehens gedacht und dem Herzog Eberhard Ludwig wurde im Jahre 1699 der Besitz der Fahne aufs neue bestätigt. Man war Ende des 17. Jahrhunderts daran gewesen, der neuen Kur Braunschweig-Lüneburg das Erzamt des Reichsbannerherrn zu verleihen, doch blieb auf Wirtembergs Einsprache das Erzamt Wirtemberg vorbehalten. Eine große Federfehde mit Kampfschriften herüber und hinüber wurde damals geführt, aus der ich nur die im Jahr 1693 erschienene Schrift von J. G. von Kulpis erwähnen will: „Gründliche Deduction, daß dem Hochfürstlichen Hause Wirtemberg das Reichs-Panner- oder Reichs-Fähndrich-Amt Praedicat und Insigne schon von etlichen seculis her rechtmäßig zusteht und ohne Kränkung desselben althergebrachter Praerogativen keinem anderen Chur- oder Fürsten verliehen werden könne.“ — Die Reichssturmfahne blieb so bis zur Auflösung des Reichs beim Hause Württemberg.

Die alten Kriegsordnungen hatten dem Fähnrich auferlegt, sein „anbefohlen Fähnlein zu verwahren und in Ehren zu halten gleich seinem ehlichen Weib. Würde er vom Feinde so gedrungen, daß ihm die rechte Hand abgeschossen wäre, soll er das Fähnlein in die linke nehmen, und wird ihm die auch abgeschlagen, es mit den Stümpfen zu sich ziehen, sich dareinwickeln, Leib und Leben dabei lassen“ (Grimm, Rechtsaltert. I, 222 [161]). Die Formen der Kriegführung haben sich inzwischen geändert. Die Fahne weht in unseren Tagen selten mehr den Kämpfenden voran. Die Anforderungen, die an die Heere und an die Einzelnen gestellt werden, sind viel höhere und schwerere geworden, als sie je gewesen waren. Doch tragen heute die Schwaben auch keine „Reichssturmfahne“ mehr zum Sieg — sie haben es in diesem größten aller deutschen Kriege bewiesen, daß sie heute noch für wert geachtet werden müssen ihres alten Rechts auf den Vorstreit.

Belgiens deutsche Vergangenheit.

Von Professor Dr. R. Julius Hartmann.

Von jähem Sturm erfaßt wurde Belgien in den Strudel zeit- und weltgeschichtlicher Ereignisse hineingerissen, nicht ohne eigenes Verschulden. Deutsche Regimenter nahmen belgische Festungen mit stürmender Hand und erkämpften sich den belgischen Boden. Deutsche Strandbatterien lassen ihre Geschütze an der belgischen Küste gegen englische Schiffe donnern, deutsche Verwaltung sucht mit dem Segen der Ordnung und der Fürsorge dem unter dem Krieg leidenden Volk und Land aufzuhelfen. Das ist Belgiens Gegenwart in dieser vom Krieg erfüllten Zeit.

Von Belgiens Zukunft zu reden, geht noch nicht an. Hoffnungen und Erwartungen, Wünsche und Sorgen regen sich auf der einen und auf der andern Seite.

Von Belgiens Vergangenheit wollen wir reden. Aus der Vergangenheit, aus dem Gang geschichtlicher Entwicklungen schöpfen wir das Verständnis für den Charakter und für die Eigenart eines Volkes, und nur wenn wir es verstehen gelernt haben, vermögen wir ihm ganz gerecht zu werden. Wie weit man von einer deutschen Vergangenheit Belgiens reden kann, darüber wollen wir eben uns jetzt verständigen. Gibt es eine deutsche Vergangenheit für das Land und das Volk, das bis jetzt durch die Ereignisse des Krieges in deutscher Hand sich befindet, eine deutsche Vergangenheit für das Volk und Land, für das sich mancher eine deutsche Zukunft ausdenken möchte?

Wir könnten der Frage nach der deutschen Vergangenheit Belgiens auf einem dreifachen Wege nähertreten, durch ein Eingehen auf das sprachliche Gebiet, durch ein Zurückgehen in die völker- und weltgeschichtliche Entwicklung und durch eine Ueberschau über Kultur, Schrifttum und Kunst des vlaemischen Volkes.